

## Mühlbauer Holding AG & Co. Kommanditgesellschaft auf Aktien

### Entsprechenserklärung nach § 161 AktG zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsrat erklären, dass bei der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA (nachfolgend auch „Gesellschaft“ genannt) in ihrer Rechtsform den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit **folgenden Abweichungen** auch künftig entsprochen werden soll:

#### Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen

Die D&O-Versicherung sieht derzeit keinen Selbstbehalt vor (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2).

#### Vergütung, individualisierte Angabe und Offenlegung der Vergütung des Managements

Die von der Hauptversammlung der Gesellschaft in der Vergangenheit beschlossenen Aktienoptionsprogramme sehen keine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen vor (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 4).

Eine Information der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung erfolgt nicht (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 6).

Grundsätzlich werden zur Vergütung des persönlich haftenden Gesellschafters und seiner Organe sowie zur Vergütung des Managements andere als die nach den Gesetzen zwingend vorgeschriebenen Angaben nicht veröffentlicht (Kodex Ziffer 4.2.4 und 4.2.5).

Die Gesamtvergütung des Managements für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA und den Tochterunternehmen wird ausschließlich im Anhang des Konzernabschlusses als Gesamtsumme ausgewiesen. Der Ausweis erfolgt jeweils aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten sowie (soweit einschlägig) Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung bzw. nach den Regeln der einschlägigen internationalen Rechnungslegungsvorschriften (Kodex Ziffer 4.2.4).

Die Offenlegung der Vergütung und die Erläuterung des Vergütungssystems in einem Vergütungsbericht erfolgt nicht (Kodex Ziffer 4.2.5 Abs. 1).

Die Vergütungsteile des Managements sowie die Grundzüge des durch die Hauptversammlung vom 04.05.2000 beschlossenen Aktienoptionsplans werden im Anhang erläutert. Eine darüber hinausgehende Offenlegung und Erläuterung des Vergütungssystems, die Darstellung der konkreten Ausgestaltung des Aktienoptionsplans, Angaben zum Wert von Aktienoptionen, die jährliche Zuführung zu den

Pensionsrückstellungen, wesentliche Inhalte von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Managements sowie Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen in einem Vergütungsbericht erfolgen nicht (Kodex Ziffer 4.2.5 Abs. 2 und 3).

### **Bildung von Ausschüssen im Aufsichtsrat**

Solange der Aufsichtsrat der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA nur aus drei Mitgliedern besteht, werden keine Ausschüsse gebildet (Kodex Ziffer 5.2 Satz 2, 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Satz 1, 5.3.3).

### **Zusammensetzung und Vergütung von Aufsichtsratsmitgliedern**

Auf die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder wird verzichtet (Kodex Ziffer 5.4.1 Satz 2).

Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrats steht die professionelle Beratung und Überwachung des Managements im Vordergrund. Hierzu können Aufsichtsratsmitglieder auch dann geeignet sein, wenn sie die Kriterien für eine Unabhängigkeit im Sinne der Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erfüllen (Kodex Ziffer 5.4.2).

Über einen etwaigen Wechsel des bisherigen Vertreters des persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Vorstandsmitglieds der Mühlbauer Aktiengesellschaft in den Aufsichtsratsvorsitz oder den Vorsitz eines Aufsichtsratsausschusses der Gesellschaft wird von Fall zu Fall entschieden. Eine besondere Begründung einer entsprechenden Absicht gegenüber der Hauptversammlung erfolgt nicht (Kodex Ziffer 5.4.4).

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats ist in der Satzung der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA festgelegt. Die Satzung selbst sieht aktuell ausschließlich eine fixe Vergütung des Aufsichtsrats vor. Die Einführung einer variablen Vergütung ist nicht vorgesehen (Kodex Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1).

Persönlich haftender Gesellschafter und Aufsichtsrat erklären, dass bei der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA in ihrer Rechtsform seit der Entsprechenserklärung vom Dezember 2007 den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

Für die Organmitglieder bestand bei der D&O-Versicherung kein Selbstbehalt (Kodex Ziffer 3.8 Abs. 2).

Eine Information der Hauptversammlung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Gesellschaft über die Grundzüge des Vergütungssystems und deren Veränderung erfolgte nicht (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 4).

Eine Begrenzungsmöglichkeit (Cap) von Aktienoptionsprogrammen für außerordentliche, nicht vorhergesehene Entwicklungen bestand nicht (Kodex Ziffer 4.2.3 Abs. 3 Satz 4).

Die Gesamtvergütung des Managements für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in der Mühlbauer Holding AG & Co. KGaA und den Tochterunternehmen wurde im Anhang des Konzernabschlusses als Gesamtsumme ausgewiesen. Der Ausweis erfolgte aufgeteilt nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten (Kodex Ziffer 4.2.4). Eine hierüber hinausgehende Darstellung der Vergütungen und ihrer Zusammensetzung erfolgte weder für den persönlich haftenden Gesellschafter oder dessen Organe noch für die Vorstandsmitglieder der Mühlbauer Aktiengesellschaft (Kodex Ziffer 4.2.4).

Die Offenlegung der Vergütung und die Erläuterung des Vergütungssystems in einem Vergütungsbericht erfolgte nicht (Kodex Ziffer 4.2.5 Abs. 1).

Eine über die Vergütungsteile des Managements sowie die Grundzüge des durch die Hauptversammlung vom 04.05.2000 beschlossenen Aktienoptionsplans hinausgehende Offenlegung und Erläuterung des Vergütungssystems, die Darstellung der konkreten Ausgestaltung des Aktienoptionsplans, Angaben zum Wert von Aktienoptionen, die jährliche Zuführung zu den Pensionsrückstellungen, wesentliche Inhalte von Zusagen für den Fall der Beendigung der Tätigkeit als Mitglied des Managements sowie Angaben zur Art der von der Gesellschaft erbrachten Nebenleistungen in einem Vergütungsbericht erfolgten nicht (Kodex Ziffer 4.2.5 Abs. 2 und 3).

Es wurden keine Aufsichtsratsausschüsse gebildet (Kodex Ziffer 5.2 Satz 2, 5.3.1 Satz 1, 5.3.2 Satz 1).

Eine Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder erfolgte nicht (Kodex Ziffer 5.4.1 Satz 2).

Aufsichtsratsmitglieder konnten auch dann als unabhängig und geeignet gelten, wenn sie die Kriterien für eine Unabhängigkeit im Sinne der Ziffer 5.4.2 Satz 1 des Deutschen Corporate Governance Kodex nicht erfüllten (Kodex Ziffer 5.4.2)

Über den Wechsel des Vertreters des persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Vorstandsmitglieds der Mühlbauer Aktiengesellschaft in den Aufsichtsratsvorsitz konnte ohne Begründung gegenüber der Hauptversammlung von Fall zu Fall entschieden werden (Kodex Ziffer 5.4.4).

Der Aufsichtsrat wurde nicht (auch nicht teilweise) erfolgsorientiert vergütet (Kodex Ziffer 5.4.7 Abs. 2 Satz 1).

Roding, 20. März 2008

der  
persönlich haftende Gesellschafter

der  
Aufsichtsrat